

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetz – NBTG)

§ 1

Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen

(1) Ziel des Gesetzes ist es, in Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1419), im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention,

1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
2. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und
3. Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

(2) ¹Die öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1) sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ²Führen die öffentlichen Stellen Bundesrecht aus, so

1. sollen sie die in § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten (§ 1 Abs. 2 BGG) und
2. müssen sie anstelle der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes die §§ 2 und 7 BGG anwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen, staatliche Anlaufstelle

(1) ¹Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Ausgenommen sind

1. Sparkassen,
2. Gerichte und Behörden, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen,

3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.

(2) ¹Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. ²Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

(3) ¹Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ²Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

(4) Das für Soziales zuständige Ministerium ist staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 3

Verwirklichung der Gleichstellung

(1) ¹Die öffentlichen Stellen berücksichtigen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen, Männern mit Behinderungen, von Menschen mit Behinderungen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, und von Kindern mit Behinderungen. ²Sie treffen die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Gleichstellung erforderlich sind.

(2) ¹Die öffentlichen Stellen berücksichtigen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe. ²Besondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Beseitigung bestehender Benachteiligungen sind zulässig.

§ 4

Benachteiligungsverbot

¹Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. ²Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden oder
2. angemessene Vorkehrungen im Sinne von Satz 3 für Menschen mit Behinderungen versagt werden.

³Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen können, und die öffentlichen Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

§ 5

Gremien

¹Bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien, die von öffentlichen Stellen eingerichtet oder besetzt werden, wirken diese darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

²Rechtsvorschriften über die Besetzung mit Personen, die eine bestimmte Funktion innehaben, bleiben unberührt.

§ 6

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) ¹Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. ²Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen.

(4) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag für einen Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form oder in Gebärdensprache durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht.

(5) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und anderer geeigneter Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. ²Herangezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) ¹Neubauten öffentlicher Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. ²Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden. ³Große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen barrierefrei im Sinne der Sätze 1 und 2 gestaltet werden. ⁴Ausnahmen von Satz 3 sind zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

§ 8

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen.

(2) Die öffentlichen Stellen haben Menschen mit Behinderungen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch

in einer für sie geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

§ 9

Informationstechnik

¹Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. ²Vorhandene Internetauftritte und -angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen sind im Sinne des Satzes 1 schrittweise umzugestalten. ³Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen spätestens bei einer Neugestaltung des bestehenden Auftritts, des Angebots oder der bestehenden grafischen Programmoberfläche im Sinne des Satzes 1 zu gestalten.

§ 10

Zielvereinbarungen

(1) ¹Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden und den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. ²Auf Verlangen eines Verbands haben die öffentlichen Stellen Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufzunehmen, es sei denn, dass für den Bereich bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist oder Verhandlungen geführt werden. ³Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich festlegen, welche Stelle für den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständig ist.

(2) ¹Hat ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, so hat er dies unter Benennung des Verhandlungsgegenstands und der Verhandlungsparteien dem für Soziales zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Das Ministerium gibt die Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. ³Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatz 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den in der Anzeige genannten Verhandlungsparteien beizutreten. ⁴Stehen die Verhandlungsparteien fest, so sollen die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden.

(3) In Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sind

1. der Verband und die öffentliche Stelle, die die Vereinbarung schließen, zu benennen und
2. die Maßnahmen und der Zeitrahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen und zu bestimmen, wie überprüft werden soll, ob die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden.

(4) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. ²Die öffentliche Stelle, die mit einem Verband eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat, ist verpflichtet, diese dem Ministerium innerhalb eines Monats nach Abschluss der Zielvereinbarung schriftlich und in elektronischer Form zu übersenden. ³Die öffentliche Stelle hat das Ministerium in gleicher Form innerhalb eines Monats auch über eine Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung zu informieren.

§ 11

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) ¹Die Landesregierung bestellt eine hauptberufliche Landesbeauftragte oder einen hauptberuflichen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. ²Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat ein Vorschlagsrecht und ist vor der Bestellung anzuhören. ³Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. ⁴Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung. ²Der Landesbeirat ist vor der Abberufung anzuhören.

§ 12

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) ¹Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllen. ²Soweit die öffentlichen Stellen Bundesrecht ausführen, hat die oder der Landesbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die Ziele

des § 1 Abs. 1 BGG verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen anstelle der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes die Verpflichtungen nach den §§ 2 und 7 BGG erfüllen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte nimmt ferner die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wahr.

(3) ¹Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen. ²Werden Vorschläge oder Anregungen der oder des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt, so sind ihr oder ihm die Gründe dafür mitzuteilen.

(4) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. ²Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landesregierung richtet zum Beginn der 18. Wahlperiode des Landtags einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der die Landesregierung in Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, berät.

(2) ¹Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. ²Im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten beruft die Landesregierung als weitere Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages

1. zehn Personen auf Vorschlag von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, die landesweit tätig sind,
2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,
3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und

5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.

³Besteht eine Landesarbeitsgemeinschaft nach § 14 Abs. 2, so beruft die Landesregierung im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft. ⁴Die Landesregierung beruft für jedes weitere Mitglied ein stellvertretendes Mitglied in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3. ⁵Als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist eines der weiteren Mitglieder auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten zu berufen.

(3) ¹Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. ²Das Land trägt die notwendigen Kosten.

(4) ¹Der Landesbeirat gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. ²In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.

§ 14

Kommunale Beiräte, Landesarbeitsgemeinschaft

(1) ¹Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Die kommunalen Beiräte und vergleichbaren Gremien nach Absatz 1 sowie sonstige kommunale Beiräte, vergleichbare Gremien und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen können sich in einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

§ 15

Verbandsklage

(1) ¹Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 3 oder 4, § 7 oder § 8. ²Die Klage ist nur zulässig,

wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt nicht,

1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder
2. soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

§ 16

Leistungen für Aufwendungen der Kommunen

(1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land jährlich insgesamt 1 500 000 Euro.

(2) § 7 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) ¹Von den Zuweisungen nach Absatz 2 für einen Landkreis oder die Region Hannover erhalten die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und die Samtgemeinden 50 Prozent des um 5 000 Euro reduzierten Betrages nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. ²Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

§ 17

Bericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBl. S. 90), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Herstellung der Barrierefreiheit ist wesentliches Anliegen des Gesetzes.

Mit dem Bericht der Niedersächsischen Landesregierung an den Niedersächsischen Landtag vom 25. August 2011 über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes (LT-Drs. 16/3900) ist festgestellt worden, dass sich das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz grundsätzlich bewährt und eine hohe Akzeptanz erreicht hat. Der in dem Bericht aufgeführte Änderungsbedarf bezieht sich auf folgende Punkte:

- Die Stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen soll gegenüber den Ministerien und der Staatskanzlei durch die Aufnahme einer Begründungspflicht gestärkt werden, wenn beispielsweise im Rahmen von Beteiligungsverfahren beabsichtigt ist, die Vorschläge der oder des Landesbeauftragten nicht zu berücksichtigen.
- Für die Besetzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen wird eine Vertretungsregelung thematisiert.
- Die Änderungen des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes erfordern eine Anpassung des § 14 Abs. 2 NBGG.

Der Bericht der Niedersächsischen Landesregierung von 2011 erkennt noch keinen Bedarf, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention – im Folgenden: UN-BRK –) anzupassen. Nach einer umfassenden Beteiligung von Betroffenen und Verbänden seit 2013 sieht die Niedersächsische Landesregierung inzwischen hingegen durchaus Bedarf, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz an die UN-BRK anzupassen.

Die UN-BRK ist von der Bundesrepublik Deutschland im Kalenderjahr 2008 ratifiziert worden (BGBl. 2008 II S. 1419 ff.) und nach Übergabe der Ratifizierungsurkunde an den Generalsekretär der Vereinten Nationen seit dem 26. März 2009 offiziell in Kraft.

Zur Umsetzung der UN-BRK in Niedersachsen haben ein Interministerieller Arbeitskreis sowie eine von der Landesregierung eingerichtete Fachkommission unter der Leitung der jeweiligen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen umfangreiche Vorschläge erarbeitet. Aus diesen Vorschlägen wurde in einem weiterhin partizipativen Prozess der „Aktionsplan Inklusion 2017/2018“ des Landes entwickelt, der im Januar 2017 beschlossen worden ist. In ihm sind Ziele und Maßnahmen aufgeführt, die in den Jahren 2017 und 2018 realisiert werden sollen. Der Aktionsplan nennt auch die Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes als eine solche Maßnahme.

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes unter Berücksichtigung der UN-BRK ist auch im Rahmen eines Werkstattgesprächs sowie verschiedener weiterer Gespräche mit unter anderem Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen deutlich geworden. Dem Partizipationsgedanken der UN-BRK ist damit zusätzlich zur ohnehin beabsichtigten Verbandsanhörung Rechnung getragen worden.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19. Juli 2016 unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) überarbeitet. Einzelne Vorschriften richten sich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG auch an die Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

1. Das Gesetz dient dazu, die Verpflichtung aus Artikel 4 UN-BRK zu erfüllen. Ausgehend vom Leitgedanken der UN-BRK, dass alle Menschen mit oder ohne Behinderungen gleichberechtigt in der Gesellschaft mitmachen und mitentscheiden können sollen, wird der Titel „Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)“ durch die Bezeichnung „Niedersächsisches Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetz – NBTG)“ ersetzt.

2. Dem Partizipationsgedanken der UN-BRK wird Rechnung getragen durch eine Vorgabe für die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei der Besetzung von Gremien, eine Regelung über die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit, eine Regelung zur Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen auf der kommunalen Ebene und die Berücksichtigung der Mitglieder der genannten Landesarbeitsgemeinschaft bei der Berufung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.
3. Zur Stärkung der Stellung der oder des Landesbeauftragten wird eine Begründungspflicht der Ministerien und der Staatskanzlei, wie in dem oben angegebenen Bericht beschrieben, geregelt. Außerdem wird die Verpflichtung, die oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen, auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften ausgedehnt.
4. Um die Umsetzung der UN-BRK zu organisieren und zu begleiten, werden mit dem Gesetz eine staatliche Anlaufstelle („focal point“) sowie eine staatliche Koordinierungsstelle eingerichtet. Dem Artikel 33 UN-BRK wird insoweit Rechnung getragen.
5. Der mehrfachen Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen wird mit einer eigenen Regelung begegnet.
6. Die Situation von Menschen mit Behinderungen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, und von Kindern mit Behinderungen wird ebenfalls ausdrücklich berücksichtigt.
7. Das Gesetz stuft die Versagung einer angemessenen Vorkehrung gegenüber einem Menschen mit Behinderungen als Benachteiligung ein. Insoweit wird die bisherige Regelung zum Benachteiligungsverbot erweitert.
8. Die erforderliche Abgrenzung zum Behindertengleichstellungsgesetz wird geregelt.
9. Die Landesregierung wird verpflichtet, dem Niedersächsischen Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Auswirkungen des Gesetzes zu berichten.

II. Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Gesetz setzt den in dem unter Abschnitt I genannten Bericht beschriebenen Anpassungsbedarf um, einschließlich der im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgten Änderungen.

Die aufgenommenen Regelungen tragen dazu bei, die Situation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der UN-BRK zu verbessern. Auf die unter Abschnitt I aufgelisteten Schwerpunkte wird insoweit hingewiesen.

Die Umsetzung durch Rechtsvorschrift ist erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

Die für die im Gesetz gemäß Artikel 33 UN-BRK vorgesehene Schaffung einer staatlichen Anlaufstelle entstehenden Kosten für die Personal- und Sachausstattung in Höhe von derzeit 87 000 Euro im Jahr werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erwirtschaftet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Gesetz wird ausdrücklich angesprochen, dass die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen, Männern mit Behinderungen, von Menschen mit Behinderungen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, und von Kindern mit Behinderungen gefördert werden soll.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen jeden Alters und Geschlechts ab und somit auch auf die Situation der Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen ist Ziel des Gesetzes.

VII. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 benennen Artikel 33 UN-BRK folgend zwei neue Aufgabenbereiche für das Land.

Für die in § 2 Abs. 4 des Gesetzes angesprochene staatliche Anlaufstelle („focal point“ im englischen Originaltext der UN-BRK) wird eine adäquate Personal- und Sachausstattung im Umfang von 87 000 Euro benötigt; diese wird im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erwirtschaftet. Die Anlaufstelle ist dafür verantwortlich, die Umsetzung der UN-BRK zu steuern und Informationen zum erreichten Umsetzungsstand zusammenzuführen. Der Aufbau und das Führen eines Zielvereinbarungsregisters, wie in § 10 Abs. 4 geregelt, sind zusätzlich zu berücksichtigen.

§ 12 Abs. 2 regelt die staatliche Koordinierungsstelle, die bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt sein soll. Vorrangig geht es dabei um die Einbindung der Zivilgesellschaft, die Mitwirkung an der Überwachung der UN-BRK-Umsetzung und um die Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen. Diese Aufgaben sind zwar nicht ausdrücklich in § 11 des bisherigen Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes erwähnt, faktisch sind diese Aufgaben aber schon immer von der oder dem Landesbeauftragten wahrgenommen worden. Beispielhaft sollen das Netzwerk behinderter Frauen und der Inklusionsrat (Netzwerk kommunaler Beiräte und Beauftragter) genannt sein. Ein zusätzlicher Aufwand durch das Gesetz kann insoweit also nicht festgestellt werden.

2. Die in § 4 Satz 3 angesprochenen angemessenen Vorkehrungen werden im Einzelfall Kosten verursachen. Da im Sinne des Gesetzes nur solche Vorkehrungen als angemessene Vorkehrungen gelten, die öffentliche Stellen nicht unverhältnismäßig belasten, wird der Kostenaufwand aber gering sein.

3. Die Umsetzung des § 5 wird den Verwaltungsaufwand bei der Besetzung von Gremien geringfügig erhöhen. Nennenswerte zusätzliche Kosten sind dadurch aber nicht zu erwarten.
4. Die in § 6 Abs. 4 vorgesehene neue Verpflichtung der Hochschulen gegenüber Studierenden mit Hör- oder Sprachbehinderungen oder mit anderen Kommunikationsbeeinträchtigungen, Prüfungen in Einzelfällen in Gebärdensprache durchzuführen, wird zwar jeweils zusätzliche Kosten bedingen. Die Gesamtzahl der Studierenden, die solche Prüfungen beanspruchen werden, ist aber gering. Die Gesellschaft der Europäischen Gebärdensprach-Universität Bad Kreuznach e. V. hatte die Zahl der gehörlosen Studierenden in Deutschland mit 100 geschätzt (<http://www.bildungsexperten.net/bildungschannels/studium/vorlesung-in-gebaerdensprache/> - Stand: 6. Februar 2017).

Zusätzliche Haushaltsmittel des Landes müssen vor diesem Hintergrund nicht zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr werden die betroffenen Universitäten und Hochschulen die gegebenenfalls erforderlichen Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern aus ihren jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln erwirtschaften können.

5. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 müssen Neubauten öffentlicher Stellen nunmehr barrierefrei gestaltet werden. Diese Verpflichtung ergibt sich für zahlreiche öffentliche Gebäude auch bereits aus § 49 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung. Bei einem unverhältnismäßigen Mehraufwand bleibt es im Fall von großen Um- oder Erweiterungsbauten bei einer Sollvorschrift.
6. Die Aufnahme und Durchführung von Zielvereinbarungsverhandlungen im Sinne des § 10 werden im Rahmen des laufenden Geschäfts der öffentlichen Stellen zu leisten sein. Der entstehende Verwaltungsaufwand ist überschaubar. Verwaltungsentlastungen sind durchaus möglich, weil die Ergebnisse auch befriedenden Charakter haben können. Haushaltmäßige Auswirkungen werden nicht erwartet.
7. Zur Frage, ob ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (Konnexität) zu regeln ist, kann zunächst festgestellt werden, dass die zu den Nummern 2, 3, 5 und 6 getroffenen Feststellungen gleichermaßen für die kommunalen Gebietskörperschaften gelten.

§ 12 Abs. 4 verpflichtet die Kommunen, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen unter anderem durch die Erteilung von Auskünften zu unterstützen. Auch insoweit werden den Kommunen keine Kosten entstehen, die einen Ausgleich im Rahmen der Konnexität begründen könnten. Die in § 15 Abs. 2 beschriebene Landesarbeitsgemeinschaft regelt einen freiwilligen Zusammenschluss von kommunalen Beiräten und Beauftragten. Eine konnexitätsrechtliche Relevanz ist damit nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 knüpft an die in § 1 NBGG genannten drei zentralen Ziele an:

- Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern,
- die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und
- die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Der Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 4 UN-BRK bringt zum Ausdruck, dass das Gesetz eng an der UN-BRK mit ihren Leitgedanken Inklusion und Partizipation ausgerichtet ist und zu ihrer Umsetzung beitragen soll. Diese Ausrichtung wird durch die Erweiterungen des zweiten Ziels um die Worte „in allen Lebensbereichen“ und des dritten Ziels um die Worte „in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit“ bekräftigt:

Die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Sinne der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auch wenn sich das Gesetz nur an „öffentliche Stellen“ wendet, soll der Bezug auf die „Gesellschaft in allen Lebensbereichen“ deutlich machen, dass die Umsetzung der UN-BRK alle gesellschaftlichen Kräfte fordert.

Die Erweiterung des dritten Ziels um die Worte „in Würde“ trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der UN-BRK um eine Menschenrechtskonvention handelt, die dem „Empowerment“ (das heißt der Stärkung im Sinne von „Ermächtigung“) der Menschen mit Behinderungen dient. Voraussetzung eines jeden menschenrechtlichen Empowerments ist aber das Bewusstsein der Menschenwürde, der eigenen Würde und der Würde der anderen. In der UN-BRK wird vor diesem Hintergrund der Begriff der Würde an verschiedenen Stellen aufgegriffen, beispielsweise auch als Gegenstand der notwendigen Bewusstseinsbildung in Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a UN-BRK.¹⁾

Durch die Erweiterung des dritten Ziels um „die volle Entfaltung der Persönlichkeit“ werden das aktive Element und damit der Gedanke von Inklusion und selbstbestimmter Teilhabe deutlicher hervorgehoben.

Absatz 2 dient der Klarstellung. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG richten sich einzelne Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auch an die Landesverwaltungen, einschließlich der

¹⁾ Siehe in diesem Zusammenhang auch den Essay „Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention“ von Heiner Bielefeld (Deutsches Institut für Menschenrechte, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage 2009).

landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Bundesrecht ausführen. Diese Regelungen sind hier aufgeführt.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht nahezu wortgleich dem § 2 Abs. 1 NBGG. In Absatz 1 Nummer 2 ist lediglich „Staatsanwaltschaften“ durch „Behörden“ ersetzt worden, weil auch andere Behörden, beispielsweise der Polizei, des Zolls und der Steuerfahndung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 tätig werden können.

Absatz 2 definiert den Begriff der Behinderung in Anlehnung an Artikel 1 UN-BRK und entspricht § 3 BGG. Die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung dient der Rechtssicherheit.

Absatz 3 definiert den Begriff Barrierefreiheit und entspricht weitgehend § 2 Abs. 3 NBGG. Die bundesgesetzlich erfolgte Ergänzung des § 4 BGG ist aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit als Satz 2 übernommen worden.

Nach Absatz 4 ist das für Soziales zuständige Ministerium staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 UN-BRK. Mit der Umsetzung der UN-BRK sollen sich in den Vertragsstaaten wie Deutschland drei verschiedene Stellen beschäftigen: die staatliche Anlaufstelle („focal point“), die unabhängige Stelle (Monitoring-Stelle) und die staatliche Koordinierungsstelle. Die staatliche Anlaufstelle soll allgemein für Angelegenheiten zur Durchführung der UN-BRK eingerichtet werden. Die Zuordnung an das für Soziales zuständige Ministerium ist insoweit sachgerecht. Mit der Aufnahme der staatlichen Anlaufstelle in das Gesetz soll die hohe Bedeutung der UN-BRK für Niedersachsen herausgestellt werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der UN-BRK eine Daueraufgabe werden wird.

Auf der Ebene des Bundes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die staatliche Anlaufstelle, das Deutsche Institut für Menschenrechte nimmt die Aufgabe der Monitoring-stelle/unabhängigen Stelle wahr und die oder der Bundesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen wirkt als die staatliche Koordinierungsstelle.

Eine unabhängige Stelle soll in Niedersachsen nicht eingerichtet werden; stattdessen wird, wenn erforderlich, auf die Expertise der unabhängigen Stelle auf Bundesebene zurückgegriffen. Die Koordinierungsstelle wird mit diesem Gesetz bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (siehe § 12 Abs. 2) angesiedelt.

Zu § 3:

Absatz 1 zielt auf eine umfassende Gleichstellung ab und erweitert die Regelungen des § 3 NBGG deutlich.

Frauen mit Behinderungen sollen Männern mit Behinderungen sowie Frauen und Männern ohne Behinderungen gleichgestellt werden; Männer mit Behinderungen sollen Frauen mit Behinderungen, aber auch Männern ohne Behinderungen gleichgestellt werden. Die Berücksichtigung der Lebensbedingungen nur von „Frauen und Männern“, also von erwachsenen Personen mit einer eindeutigen Geschlechtszugehörigkeit, ist allerdings nicht mehr zeitgemäß. So hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die geschlechtliche Zugehörigkeit eines Menschen zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht immer eindeutig ist. Die Nennung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, folgt diesem Bewusstseinswandel. Die bisherige Beschränkung des § 3 NBGG auf „Frauen und Männer“, also erwachsene Personen, vernachlässigt darüber hinaus auch das Erfordernis, Kinder mit Behinderungen Gleichaltrigen ohne Behinderungen gleichzustellen. Kinder mit Behinderungen werden deshalb und vor dem Hintergrund, dass die Gleichstellung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Beachtung ihrer Menschenrechte gemäß Artikel 7 UN-BRK gewährleistet werden muss, zusätzlich in Absatz 1 aufgenommen.

Absatz 2 folgt dem Artikel 6 Abs. 1 UN-BRK, wonach Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Er verfolgt dieselbe Zielrichtung wie § 2 Abs. 1 BGG.

Zu § 4:

Das Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen wird in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGG geregelt.

Die im Vergleich zu § 4 Abs. 2 Satz 2 NBGG weiter gefasste Definition einer Benachteiligung dient der Rechtssicherheit. So wird klargestellt, dass die unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund gegen das Benachteiligungsverbot dann verstößt, wenn dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt werden. Zwischen Ungleichbehandlung und Beeinträchtigung muss also ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, damit

eine Benachteiligung vorliegt. Darüber hinaus kann dem Gesetz zur Folge – wie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen – sowohl eine unmittelbare als auch mittelbare Beeinträchtigung eine Benachteiligung hervorrufen.

Die Festlegung, dass die Versagung einer angemessenen Vorkehrung gegen das Benachteiligungsverbot verstößt, trägt entsprechenden Vorgaben der UN-BRK (siehe unter anderem Artikel 2 Unterabs. 3 und 4 und Artikel 5 Abs. 3) Rechnung. Nach der UN-BRK handelt es sich dabei um „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

Angemessene Vorkehrungen sollen also konkrete Schritte sein, mit denen eine Situation oder eine Umweltbedingung in einem konkreten Einzelfall verändert wird. Mit solchen Maßnahmen soll erreicht werden, dass ein einzelner Mensch mit Beeinträchtigungen eine Barriere überwinden kann, die ihn ansonsten daran hindern würde, seine Menschenrechte voll und gleichberechtigt wahrzunehmen.

Den öffentlichen Stellen, die diese Vorkehrungen zu treffen haben, kann indes kein übermäßiger Aufwand abverlangt werden.

Zu prüfen sind folgende Fragen:

1. Besteht oder droht in einem Einzelfall eine Benachteiligung einer Person auf Grund einer Behinderung?
2. Können, bezogen auf die konkrete Situation, geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die erkennbaren Barrieren ausräumen?
3. Ist der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig oder unbillig?

Nach Artikel 2 Unterabs. 3 UN-BRK ist die Versagung einer angemessenen Vorkehrung als Diskriminierung zu werten.

Die beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtete Monitoring-Stelle zur UN-BRK empfiehlt, eine allgemeine Bestimmung zu dem Anspruch auf allgemeine Vorkehrungen in die Behindertengleichstellungsgesetze aufzunehmen.²⁾ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Zu § 5:

Mit der Aufnahme einer Vorschrift zur angemessenen Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien der öffentlichen Stellen durch Menschen mit Behinderungen wird dem in der UN-BRK verankerten Partizipationsgedanken Rechnung getragen. Es handelt sich um eine Sollvorschrift. Unter Berücksichtigung des Tatbestandsmerkmals „angemessen“ wird bewusst ein Gestaltungsspielraum zugelassen, der insbesondere bei kleineren Gremien adäquate Lösungen zulässt. Auf die Aufnahme einer Quote ist deshalb auch verzichtet worden. Für größere Gremien kann aber § 71 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs als Lösungsansatz herangezogen werden. Die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in Gremien ab einer Größe von 20 Personen sollte sich danach an der 5-Prozent-Quote orientieren.

Von den in Satz 2 genannten Ausnahmetatbeständen sind beispielsweise die kommunalverfassungsrechtlich einzurichtenden Gremien erfasst.

Zu § 6:

Die Vorschrift fasst die §§ 5 und 6 zusammen. § 5 Abs. 3 NBGG wurde nicht aufgenommen, weil hierzu Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bestehen. Darüber hinaus gibt es nur geringfügige sowie redaktionelle Änderungen.

Die Absätze 3 und 4 erweitern jeweils den bisherigen Adressatenkreis (Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung) auf Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen. Darüber hinaus sieht Absatz 4 vor, dass mündliche Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen in staatlicher Verantwortung auf Antrag auch in Gebärdensprache durchgeführt werden können. Die Erweiterung wird damit begründet, dass die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt ist (siehe auch Absatz 1). Insofern ist grundsätzlich von der Eignung der Deutschen Gebärdensprache im Rahmen einer mündlichen Prüfung auszugehen. Die Frage, ob die Deutsche Gebärdensprache zur Abnahme entsprechender Prüfungen

²⁾ Vergleiche Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle, Positionen Nr. 5, 2. überarbeitete Auflage, August 2012.

gen in jedem wissenschaftlichen Fachgebiet geeignet ist, wäre allerdings von den Hochschulen im Einzelfall zu prüfen. Sollten fachliche Gründe dieser Regelung entgegenstehen, wäre dies in die jeweiligen Prüfungsordnungen aufzunehmen.

Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich mit einer Ausnahme dem § 7 NBGG. Neu ist im Ergebnis lediglich, dass es sich bei der Regelung für Neubauten in Absatz 1 nicht mehr um eine „Sollvorschrift“ handelt, sondern um eine „Istvorschrift“. Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten; die UN-BRK ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Auch § 49 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung sieht für eine Vielzahl von baulichen Anlagen oder von Teilen von baulichen Anlagen Barrierefreiheit vor. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, für Neubauten eine verbindlichere Regelung zu treffen und Barrierefreiheit in diesem Bereich zum Standard zu machen.

Absatz 1 unterscheidet weiterhin zwischen Neubauten und großen Um- und Erweiterungsbauten. Bei Neubauten sind die baulichen und kostenmäßigen Mehrbelastungen zur Herstellung der Barrierefreiheit, unabhängig von der Größe der baulichen Anlage, grundsätzlich zumutbar. Im Fall von Um- und Erweiterungsbauten ist weiterhin davon auszugehen, dass die nachträgliche Herstellung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu leisten ist.

Die Bedingung, dass es sich um große Um- und Erweiterungsbauten handeln müsse, berücksichtigt, dass bei kleineren Projekten der Aufwand in einem nicht zu verantwortenden Missverhältnis zum beabsichtigten Zweck stehen könnte. Die Kostengrenze für große Um- oder Erweiterungsbauten betrug zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes 1 Mio. Euro (vgl. LT-Drs. 15/3801). Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2012 – II A 3 – H 1005/12/10007 wurde die Grenze angehoben, sodass nunmehr ein Um- oder Erweiterungsbau als „groß“ gilt, wenn die baulichen Maßnahmen ein Kostenvolumen in Höhe von 2 Mio. Euro überschreiten. Zur barrierefreien Gestaltung sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden (vgl. DIN-Normen 18040/18041 zur Barrierefreiheit).

Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 2 NBGG.

Zu § 8:

In Absatz 1 ist entsprechend dem § 10 BGG und ergänzend zu § 8 Abs. 1 NBGG das Wort „Allgemeinverfügungen“ aufgenommen worden. Im Ergebnis wird damit eine Gesetzeslücke geschlossen.

Absatz 2 sieht abweichend von § 8 Abs. 2 NBGG vor, dass künftig nicht nur „blinde und sehbehinderte Menschen“, sondern alle Menschen mit Behinderungen verlangen können, dass ihnen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei und in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die UN-BRK geht dezidiert auf das Recht auf Zugang zu Informationen ein. Artikel 21 UN-BRK trifft hierzu verschiedene Regelungen, die gewährleisten sollen, dass auch Menschen mit Behinderungen einen schnellen und kostenfreien Zugang zu Informationen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, haben. Eine spezielle Regelung zum Handeln von Behörden findet sich in Artikel 21 b UN-BRK. Hervorzuheben ist, dass hier eine Reihe von Kommunikationsformen angesprochen wird, auf die Behörden zurückgreifen sollen, um den Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationen zu erleichtern.

Eine entsprechende Vorschrift findet sich sowohl in den Gesetzen des Bundes als auch der Länder, wobei durchgehend nur blinde und sehbehinderte Menschen erfasst werden. Im Sinne der Partizipation sowie einer umfassenden Barrierefreiheit ist es jedoch geboten, die Regelung des Absatzes 2 auf alle Menschen mit Behinderungen auszudehnen und dadurch jegliche Benachteiligungen auszuschließen. Dies betrifft insbesondere die Verwendung von „Leichter Sprache“, durch die auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen in die Lage versetzt werden sollen, beispielsweise Verwaltungshandeln nachzuvollziehen.

Zu § 9:

Die Vorschrift stimmt mit § 9 NBGG überein.

Zu § 10:

Eine Vorschrift zu Zielvereinbarungen findet sich im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz nicht. Dagegen enthalten die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes sowie mehrerer Länder bereits entsprechende Regelungen. Mit dem Aktionsplan 2017/2018 hat

die Niedersächsische Landesregierung ebenfalls beschlossen, Zielvereinbarungen mit einer NBGG-Novelle gesetzlich zu regeln.

Der Abschluss von Zielvereinbarungen erhöht die Flexibilität bei der Schaffung von Barrierefreiheit in Bereichen, die nicht durch besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben hinreichend bestimmt sind.

Gemäß Absatz 1 können Zielvereinbarungen zur Verwirklichung der Barrierefreiheit zwischen den Beteiligten in eigener Verantwortung getroffen werden. Durch Zielvereinbarungen können prioritäre Maßnahmen verabredet, aber auch durch eine zeitliche Streckung von Vorhaben finanzpolitische Spielräume genutzt werden. Die Gestaltung einer Zielvereinbarung bleibt den Beteiligten überlassen und soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse in freier Verhandlung konsensual erfolgen. Das Recht der Verbände, die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen einzufordern, kann den Prozess der Schaffung von Barrierefreiheit beschleunigen.

Absatz 2 sowie Absatz 3 enthalten Anforderungen, die bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen zu beachten sind. Absatz 4 bestimmt, dass ein Zielvereinbarungsregister durch das für Soziales zuständige Ministerium zu führen ist, für das die Zielvereinbarungen innerhalb eines Monats nach Abschluss schriftlich und in elektronischer Form zu übersenden sind. Das Register soll dazu beitragen, dass nachvollzogen werden kann, welcher Stand bei der Schaffung von Barrierefreiheit in Niedersachsen jeweils erreicht ist.

Zu § 11:

Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 2 NBGG.

Zu § 12:

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 11 Abs. 1 NBGG und bezieht sich auf alle Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Behindertenteilhabegesetz. Satz 2 regelt die Rolle der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, wenn öffentliche Stellen Bundesrecht ausführen.

Absatz 2 ist eine Anpassung an die Vorgabe von Artikel 33 Abs. 1 und 3 UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten die Schaffung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus prüfen sollen. Eine allgemeingültige Definition für den bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen

mit Behinderungen angesiedelten staatlichen Koordinierungsmechanismus gibt es nicht. Artikel 33 Abs. 1 UN-BRK legt lediglich fest, dass durch den staatlichen Koordinierungsmechanismus die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtert werden soll. Der staatliche Koordinierungsmechanismus soll als Multiplikator fungieren. Zu seiner Aufgabe gehören die Bewusstseinsbildung und insbesondere die aktive Einbindung von Menschen mit Behinderungen. Auf Bundesebene werden die Aufgaben des staatlichen Koordinierungsmechanismus dem Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen zugeordnet. Zwar sind die genannten Aufgaben nicht ausdrücklich in § 11 des bisherigen Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes erwähnt. Faktisch werden diese Aufgaben aber schon immer von dem oder der Landesbeauftragten wahrgenommen. Beispielhaft sollen das Netzwerk behinderter Frauen und der Inklusionsrat (Netzwerk kommunaler Beiräte und Beauftragter) genannt sein. Vor diesem Hintergrund wird der oder die Landesbeauftragte mit dem vorliegenden Gesetz nun auch offiziell als staatlicher Koordinierungsmechanismus auf Landesebene benannt.

Absatz 3 soll die Stellung der oder des Landesbeauftragten stärken, indem eine Begründungspflicht der Ministerien und der Staatskanzlei eingeführt wird, wenn ihre oder seine Vorschläge oder Anregungen nicht berücksichtigt werden. Diese Neuregelung geht zurück auf den Bericht der Niedersächsischen Landesregierung an den Niedersächsischen Landtag vom 25. August 2011 über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes (LT-Drs. 16/3900).

In Absatz 4 wird die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 NBGG für Kommunen nicht übernommen. Der Grund ist, dass die in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 NBTG genannten Aufgaben der oder des Landesbeauftragten nur erfüllt werden können, wenn in Einzelfällen auch auf die Unterstützung der Kommunen gebaut werden kann.

Zu § 13:

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ermöglicht die dauerhafte Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK auf Landesebene.

Gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 soll anstatt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zukünftig die Landesregierung im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten einen Landesbeirat einrichten und die weiteren Mitglieder berufen. Der Landesbeirat hat bei der Bestellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen gemäß § 12 Abs. 1 NBGG bzw. § 11 Abs. 1 NBTG ein Vorschlagsrecht und ist vor der Bestellung der oder des Landesbeauftragten anzuhören. Da die oder der Landesbeauftragte selbst

Mitglied des Landesbeirates ist, erscheint es sinnvoll, die Einrichtung des Landesbeirates einem anderen Organ zu übertragen. Dem Landesbeirat kommt im Rahmen der Umsetzung der Forderungen der UN-BRK eine besondere Rolle zu. Er soll die Landesregierung gemäß Absatz 1 in Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, beraten. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Niedersächsische Landesregierung den Landesbeirat auch einrichtet.

Die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Erweiterung des Landesbeirates zielt auf eine Stärkung der kommunalen Ebene ab.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 ermöglicht die Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes sowie der weiteren Mitglieder des Landesbeirates. Solche Regelungen wurden bereits im Rahmen der Überprüfung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahr 2011 vom Landesbeirat selbst für die Berufung der Mitglieder des Landesbeirates gefordert.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 NBGG.

Zu § 14:

Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 4 NBGG.

Absatz 2 hat selbst keinen Regelungscharakter. Der angesprochene Zusammenschluss der kommunalen Behindertenbeiräte und -beauftragten zu einer Landesarbeitsgemeinschaft soll den Gedanken- und Erfahrungsaustausch fördern und zur Bewusstseinsbildung beitragen. Geeigneter Ort zur Koordinierung der Landesarbeitsgemeinschaft wäre das Büro der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Hier wurde und wird auch aktuell ein solcher Zusammenschluss (Landesrat für Menschen mit Behinderungen, aktuell Inklusionsrat) koordiniert. Die gesetzliche Regelung ist geboten, weil die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Mitglieder für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorschlagen kann.

Zu § 15:

Die Vorschrift ist lediglich redaktionell angepasst worden.

Zu § 16:

Die Vorschrift entspricht § 14 NBGG. Einzig der Bezug in Absatz 2 auf das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz wurde aktualisiert.

Zu § 17:

Geplant ist das Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Laufe des Jahres 2017. Für die Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes wurde der übliche Zeitraum – bis zu fünf Jahre – gewählt. Daher sollte die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Zu § 18:

Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Gründe für eine andere Regelung sind nicht ersichtlich. Satz 2 regelt folgerichtig den Zeitpunkt, an dem das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz außer Kraft tritt.